

3. Änderung der Allgemeinverfügung

vom 07. August 2024 zur

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird die Gebietsfestlegung für die Sperrzone I vom 07. August 2024 geändert:

1. Ziffer I. der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. August 2024 wird aufgehoben.
2. Die Gebietskulisse wird wie folgt neu gefasst:
Die Sperrzone I wird wie folgt festgelegt:
 - a. die Gemeinden Albisheim – Biedesheim – Bubenheim – Eiselthum – Gauersheim – Ilbesheim – Immesheim – Lautersheim – Morschheim – Ottersheim – Rittersheim – Rüssingen – Stetten – Zellertal mit den Ortsteilen Zell, Harxheim und Niefernheim
3. Die weiteren Regelungen und Anordnungen der bezeichneten Allgemeinverfügung vom 07. August 2024 und der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.10.2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, sofern sie nicht geändert wurden, bleiben hiervon unberührt.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I Ziffer 1. und Ziffer 2. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung:

Sachverhalt:

Am 15.08.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Ausbruch des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gehaltenen Schwein im Landkreis Bad Dürkheim. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. –zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz haben einen Antrag auf Änderung der ASP-Gebietskulisse gestellt. Der ständige Veterinärausschuss in Brüssel hat der Änderung der ASP-Gebietskulisse zugestimmt.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I.

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem gehaltenen Schwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen das Gebiet um die infizierte Zone als Pufferzone festlegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu III.

Ziffer III der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

C. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Veterinäramt, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, während der Dienstzeit und auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter <https://www.donnersberg.de/> eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 19.11.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat